

lichen vnd auch extraordinari Hoffgerichtstagen/
 allerwege den Abend zuvor / ehe das Gerichte ange-
 het / am selben Orte einkommen / folgendes Tages
 zu gebühlicher Zeit / in der Gerichtlichten Audientz
 erscheinen / vnd biß zu end darinnen verharren / es
 wäre dann daß vnser Hoff Richter / oder sein Be-
 fehlhaber vnd Stadthalter / einen aus Ursachen er-
 laubet hette / derselbe sol alsdann einen andern vn-
 sers Hoffgerichts geschwornen Procuratorn an sei-
 ne stat substituiren, vnd demselben seine Sachen zu
 vertreten befehlen mögen.

WTr. 0. p. 1. 4.
 12. S. 15.

9. Es sollen aber solche Substitutiones nicht kräftig
 seyn / noch im Gerichte angenommen werden / sie be-
 sehehen dann vor vnser Hoffgerichts beendigtem
 Gerichts Secretarien, mündlich oder schriftlich / wel-
 cher auch dieselben alsbald ad acta zu registriren,
 schuldig seyn soll.

WTr. 0. p. 1.
 4. 12. S. 16.

10. Sonsten sollen die Procuratores sich vor diesem Ge-
 richte / in ihren mündlichen Vorträgen in allerwege der
 Kürze befleißigen / vnd so sie etwas langes fürzubrin-
 gen / dasselbige jederzeit in Schriften thun / vnd sich
 der langen vñ vnformlichen Recels bey Straff nach
 ermessigung enthalten / die Hauptsache oder Haupte-
 puncten in ihren mündlichen Recessen nicht disputi-
 ren,